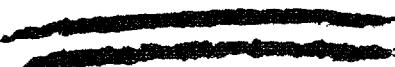


Dr. Wolfgang Schüssel  
Bundeskanzler



XXII. GP.-NR

3951 /AB

2006 -04- 21

zu 3991 J

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL  
Parlament  
1017 W i e n

Wien, am 21. April 2006

GZ: BKA-353.110/0054-IV/8/2006

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Zinggl, Freundinnen und Freunde haben am 22. Februar 2006 unter der Nr. 3991/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Artikel 7 - Unser Recht“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Mitfinanzierung des Filmes „Artikel 7-Unser Recht“ erfolgte auf Empfehlung des zuständigen Beratungsgremiums, also des Filmbeirates, der sich in erster Linie an künstlerisch-qualitativen Kriterien orientiert.

Zu den Fragen 2 und 8:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Der Film selbst oder seine Ausstrahlung bilden jedoch keinen Gegenstand der Vollziehung im Bereich des Bundeskanzleramtes. Meinungen und Einstellungen zu Ereignissen des öffentlichen Lebens können ebenfalls nicht mehr als „Gegenstände der Vollziehung“ angesehen werden.

Zu den Fragen 3, 4, 5, 6 und 7:

Die Unabhängigkeit des Österreichischen Rundfunks ist bekanntlich verfassungsrechtlich im Bundesgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl.Nr. 396/1974, garantiert.

Diese Grundsätze des so genannten BVG-Rundfunk finden in den Bestimmungen des ORF-Gesetzes entsprechenden Niederschlag, sodaß jegliche direkte oder indirekte Einflußnahme des Bundeskanzlers auf die Tätigkeit des ORF und somit insbesondere auf die Programmgestaltung oder die Sendungsauswahl des ORF von vornherein ausgeschlossen ist.

Dieses Verständnis entspricht - gerade was den Inhalt der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage betrifft - auch der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, wonach die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen allein Sache des ORF ist (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

Die Frage, ob eine ausgestrahlte Sendung dem Objektivitätsgebot entspricht, ist nicht von der Bundesregierung oder vom Bundeskanzler zu überprüfen, sondern obliegt - zunächst dem ORF und in der Folge - allein dem zur Rechtsaufsicht über den ORF eingerichteten verfassungsrechtlich unabhängig gestellten Bundeskommunikationssenat, der im Wege einer Beschwerde gem. § 36 ORF-Gesetz angerufen werden kann. Dessen bisherige bereits zahlreichen Entscheidungen auch zum Objektivitätsgebot können auf der Homepage <http://www.bks.gv.at> abgerufen werden.

Aus den genannten Gründen erfolgte keine Anfrage an den ORF im Hinblick auf die Ausstrahlung des Films.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wolfgang Schüssel".